



Netzwerk der Geburtshäuser

Protokoll der Tagung und Mitgliederversammlung des Netzwerks der Geburtshäuser / Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.

Datum: 08.10.2016, Mitgliederversammlung, 10:53 - 15:00, Mittagessen 11:57 – 12:51

Ort: Geburtshaus Charlottenburg, Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste!

TOP 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Vorstand Christine Bruhn begrüßt die Anwesenden.

Einladung zur Mitgliederversammlung mit TOPs und Vorschlägen zur Satzungsänderung ist form- und fristgerecht lt. Satzung erfolgt (Satzung: 14 Tage vor MV-Termin, Ankündigung 19.08.2016 per Email, Erinnerung 21.09.2016 mit Top's und Vorschlag zur Satzungsänderung)

Somit ist die Versammlung beschlussfähig. (Satzung: unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.)

Zu Beginn sind insgesamt 26 Personen anwesend, davon 10 stimmberechtigte Mitglieder und 1 Fördermitglied. 1 Stimme wurde übertragen: GH Ansbach auf GH Soest, die Stimmübertragung liegt schriftlich vor. Damit sind 11 Stimmen vorhanden.

Es nehmen Gäste aus dem GH Hamburg und dem GH Lübeck teil.

Die Versammlungsleitung übernimmt Christine Bruhn. Das Protokoll führt Leonie Friedrich.

Abstimmung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung ist mit der Einladung am 20.08.2016 versendet worden.

Christine Bruhn schlägt eine Umstellung der Tagesordnung vor: Die Mitgliederversammlung soll mit Satzungsänderung beginnen, damit für die folgenden Themen ausreichend Zeit bleibt.

Daher wird folgende veränderte Tagesordnung vorgeschlagen:

- Top 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Abstimmung zur Tagesordnung
- Top 2 Diskussion und Beschluss von Satzungsänderungen
- Top 3 Tätigkeitsbericht des Vorstands, Diskussion
- Top 4 Verschiedenes
- Top 5 Verabschiedung

Gibt es weitere Vorschläge zur Tagesordnung? Nein.

Abstimmung: Einverstanden mit der Tagesordnung und der geänderten Reihenfolge?

Abstimmungsergebnis: Die Tagesordnung wird einstimmig mit 11 Stimmen angenommen.

Christine Bruhn fragt die Mitgliederversammlung, ob die Gäste bei der Satzungsdiskussion anwesend sein dürfen.

Abstimmung: Dürfen die Gäste der Satzungsdiskussion beiwohnen?

Abstimmungsergebnis: Ja, einstimmig mit 11 Stimmen

TOP 2 Diskussion und Beschluss von Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen waren bereits auf der MV am 20.02.2016 in Jena besprochen worden, da der Wegfall der Gemeinnützigkeit und die Entwicklung zum Berufsverband Änderungen erforderten. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht alle Fragen beantwortet werden konnten, hatte der Vorstand den Auftrag zur weiteren Klärung erhalten.

Mit der Einladung und dem Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedern der vorliegende Entwurf für die Satzungsänderung zugeschickt worden.



Netzwerk der Geburtshäuser

Zunächst werden noch einmal die stimmberechtigten Mitglieder gezählt. Es sind 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend zzgl. einer schriftlichen Stimmenübertragung. Somit sind 11 Stimmen vorhanden.

Für Satzungsänderungen wird lt. § 10 der geltenden Satzung vom 26.09.2013 eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt, bei 10 anwesenden Stimmen sind 7-JA-Stimmen notwendig.

Vorstand Elke Dickmann-Löffler trägt den Vorschlag des Vorstands für die Satzungsänderungen als PPP vor.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Satz 1: Vorschlag:

Im Namen des Vereins „Netzwerk der Geburtshäuser/HgE – Verein zur Förderung der Idee der Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.“ soll die „Idee“ gestrichen und der Zusatz „e.V.“ aufgenommen werden.

Der Vorschlag zu Satz 1 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Satz 1 lautet jetzt:

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk der Geburtshäuser/HgE – Verein zur Förderung der Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.“.

Satz 2: Vorschlag:

Die Eintragung ins Vereinsregister soll in die Satzung aufgenommen werden.

Der Vorschlag zu Satz 2 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Satz 2 lautet jetzt:

Er hat seinen Sitz in Bonn *und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen*. Die Verwaltung kann auch an einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden.

§ 2a - Zweck des Vereins

Satz 1: Vorschlag:

Da der Verein nicht mehr gemeinnützig ist, soll Satz 1 gestrichen werden:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Stattdessen soll der Zweck des Vereins folgendermaßen gefasst werden:

Der bisherige 3. Anstrich wird jetzt Satz 1. Er soll ergänzt werden durch die Vertretung von beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Geburtshäuser/HgE und der dort tätigen Hebammen/Entbindungspfleger.

Der ehemalige 2. Anstrich wird gestrichen:

Förderung der Idee der Geburtshäuser als „Hebammengeleitete Einrichtungen“ (HgE) in Deutschland.

Der Vorschlag zu Satz 1 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Satz 1 lautet jetzt:

Vertretung der *wirtschaftlichen und beruflichen* Interessen der Geburtshäuser/HgE *sowie der in diesen tätigen Hebammen/Entbindungspfleger* gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Verbänden und anderen Organisationen.

Satz 2: Vorschlag:

Der ehemalige 1. Anstrich wird unverändert zu Satz 2.

Der Vorschlag zu Satz 2 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Satz 2 lautet jetzt:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere im Hinblick auf die Förderung und Sicherstellung der außerklinischen Geburtshilfe als Bestandteil der Basisbetreuung in einem gesundheitsorientierten System.



Kristin Seeland schlägt vor, die Verbesserung des Berufsstands der außerklinisch tätigen Hebamme in der Gesellschaft als Ziel für unsere Berufs-Politik in die Satzung aufzunehmen. Die Diskussion ergibt, dass dieses Ziel im weiteren Sinne bereits im § 2a, Satz 1 enthalten ist.

Auf Vorschlag des Vorstands soll in die Satzung aufgenommen werden, wodurch die **Satzungszwecke** verwirklicht werden. Künftig soll es heißen:

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Verhandlung mit den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen zum Abschluss von Verträgen i.S. von § 134a SGB V über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die Vergütung dieser Leistungen einschließlich der Betriebskostenerstattung für die Geburtshäuser/HgE und der Anforderungen an die Qualität der Leistungen.*
- 2. Fortbildungsangebote für Hebammen/Entbindungspfleger und in den Geburtshäusern/HgE tätige Personen zu Themen der außerklinischen Geburtshilfe und insbesondere zur Arbeit in den Geburtshäusern/HgE.*
- 3. Unterstützung des Prozesses der internen Qualitätssicherung in den Geburtshäusern/HgE.*
- 4. Förderung des Informationsaustausches zwischen den Geburtshäusern/HgE.*
- 5. Unterstützung von Initiativen zur Gründung eines Geburtshauses/HgE.*

Der Vorschlag zur Verwirklichung der Satzungszwecke wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

§ 2 b) - Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vergütung für Vereinstätigkeit

Satz 1: Vorschlag:

Der Begriff der Selbstlosigkeit aus der Überschrift und der 1. Satz sollen gestrichen werden:

~~Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

Stattdessen soll Satz 1 lauten:

Der Verein verfolgt berufspolitische und gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Satz 6 und 7 sollen gestrichen werden.

Satz 6: Vorschlag zur Vergütung der Vereinstätigkeit:

Elke Dickmann-Löffler informiert darüber, dass lt. Aussage zweier angefragter Rechtsanwältinnen die Tätigkeit der Vorstandsfrauen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über eine Aufwandspauschale vergütet werden kann, sondern über ein Angestelltenverhältnis. Die Prüfung dieser Situation ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere eine Unterscheidung zwischen repräsentativen und administrativen Tätigkeiten muss vorgenommen werden. Sollte eine Anstellung unumgänglich sein, muss damit gerechnet werden, dass eine evtl. sozial-/rentenrechtliche Prüfung eine vier Jahre rückwirkende Nachforderung für den Verein bzgl. der SV- und Rentenbeiträge mit sich bringen kann. Eine evtl. Anstellung soll dann ggf. ab 01.01.2017 erfolgen.

Julia Teckemeyer fragt, wie ein Angestelltenverhältnis bei befristeten Wahlämtern geregelt werden kann.

Die Mitglieder beauftragen den Vorstand, dies schnellstens zu klären. **(Zum Ergebnis siehe Anhang!)**

Die Beantwortung dieser Fragen ist jedoch unabhängig von der Formulierung in der Satzung.

Satz 6: Vorschlag:

Sofern dies nicht die Mittelverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke beeinträchtigt, kann die Mitgliederversammlung jährlich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Liquidität des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder beschließen.

Der Vorschlag zu Satz 1 sowie 6 und 7 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.



Netzwerk der Geburtshäuser

§ 3 – Mitgliedschaft

Satz 1: Vorschlag:

Satz 1 soll gestrichen werden.

~~Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2a).~~

Satz 2 und 3 sollen zusammengefasst künftig den neuen Satz 1 bilden. Zusätzlich soll ein erläuternder Satz zu den Fördermitgliedern aufgenommen werden. Satz 1 soll lauten:

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

Satz 2: Vorschlag:

Als neuer Satz 2 soll folgender Satz aufgenommen werden, dass nur Geburtshäuser/HgE ordentliches Mitglied sein können:

Nur Geburtshäuser/HgE können ordentliches Mitglied werden.

Der Vorschlag zu Satz 1 und 2 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Julia Teckemeyer weist darauf hin, dass die ordentlichen Mitglieder keine natürlichen Personen sind und fragt an, ob eine Ausübung des Stimmrechts durch eine natürliche Person geregelt sein muss.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand das Mandat, dies mit der Rechtsanwältin zu klären und anschließend ggf. einen klärenden Satz aufzunehmen. **(Zum Ergebnis siehe Anhang!)**

Weiter folgen redaktionelle Veränderungen: Der frühere Satz 5 wird zu Satz 3.

In Satz 4 soll künftig eingeschränkt werden, wer Fördermitglied werden kann. Satz 4 soll lauten:

Natürliche und juristische Personen können unter Beachtung von § 3(3) förderndes Mitglied werden, soweit sie bereits sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat zu beschränken.

Der Vorschlag zu Satz 4 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Redaktionelle Änderung: Der frühere Satz 6 wird zu Satz 5, aus § 3 (2) wird § 3 (3) .

§ 4 – Aufnahme

Redaktionelle Änderungen:

Satz 1 alt: „Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein sind in Textform an den Vorstand zu richten.“

Satz 1 neu: „Anträge auf Vereinsmitgliedschaft sind in Textform an den Vorstand zu richten.“

Der frühere Satz 3 wird geteilt in Satz 3 und 4.

§5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Julia Teckemeyer schlägt vor, den **Satz 1** um spezielle Austrittsgründe der Geburtshäuser/HgE zu ergänzen:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds *und bei Auflösung oder Schließung eines Geburtshauses/HgE.*

Der Vorschlag zu Satz 1 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

§ 6 – Beiträge

Redaktionelle Änderung in Satz 1: aus § 3 (2) wird § 3 (1) .

Weiter zu **§ 6 – Beiträge**

Satz 2: Vorschlag:

In Satz 2 soll zusätzlich aufgenommen werden, dass der Verein Umlagen auch bei finanziellen Schwierigkeiten erheben kann.

Die Mitglieder diskutieren, ob damit einer evtl. Misswirtschaft des Vorstands Vorschub geleistet werden könnte. Sie kommen jedoch zu der Überzeugung, dass die Verantwortung und die Entscheidungsfreiheit bei der Mitgliederversammlung bleiben.

Der Vorschlag zu Satz 2 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Satz 2 lautet künftig:

Die Mitgliederversammlung beschließt das Erheben von Umlagen, wenn dies in besonderen Fällen für das Erfüllen der satzungsmäßigen Aufgaben *oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins* notwendig ist.

Satz 4: Vorschlag:

Der Vorstand schlägt vor, den Einzug der Mitgliedsbeiträge über das Lastschriftverfahren künftig verpflichtend in der Satzung zu verankern.

Der Vorschlag zu Satz 4 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Der neue Satz 4 lautet:

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Pflichten im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen nach § 6(2) werden zum festgelegten Fälligkeitsdatum eingezogen. Das Mitglied sorgt dafür, dass eine ausreichende Deckung auf seinem Konto besteht. Evtl. Rücklastschriftgebühren gehen zu seinen Lasten.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Satz 4: Vorschlag:

Die Mitglieder schlagen vor, den Beirat künftig durch den Vorstand zu berufen. In Satz 4 soll die Berufung des Beirats durch die Mitgliederversammlung gestrichen werden: „Wahl des Vorstandes ~~und Berufung des Beirates.~~“

Der Vorschlag zu Satz 4 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Der neue Satz 4 lautet: *Wahl des Vorstandes.*

Satz 6 soll gestrichen werden.

Der Vorschlag zur Streichung von Satz 6 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Redaktionelle Änderung in Satz 9: „Vergütung“ wird ergänzend definiert als „*Tätigkeitsvergütung*“.

§ 10 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

Diskutiert wird **Satz 2:** „Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.“

Wessen Interessen wollen wir vertreten? Wenn nur Geburtshäuser/HgE ordentliches Mitglied werden können, dann ist der Satz korrekt. Wenn wir auch die in den GH/HgE tätigen Hebammen vertreten wollen, müssen diese auch ordentliche Mitglieder werden und Stimmrecht erhalten. Für diesen Fall muss das Stimmrecht völlig neu definiert werden, um eine Ausgewogenheit zwischen Einzelmitgliedern/natürlichen Personen und Organisations-Mitgliedern zu erreichen.

Elke Dickmann-Löffler gibt zu bedenken, dass wir uns dann zu einem zusätzlichen Hebammenverband entwickeln würden, was grundsätzlich positiv wäre in Hinsicht auf die Maßgeblichkeit, die wir als Verein anstreben. Dies würde aber gleichzeitig eine Schwächung des BfHD verursachen. Wir könnten außerdem nicht davon ausgehen, dass die Hebammen in einem zusätzlichen Verband – unserem – Mitglied werden und gleichzeitig in ihrem bisherigen Verband bleiben würden. Eine Schwächung des BfHD ist nicht unser Anliegen, im Gegenteil, die

Kooperation hat sich sehr gut entwickelt. Daher sollten wir unser Fernziel „Interessenvertretung auch für Hebammen“ weiter im Blick haben, derzeit jedoch bei der bisherigen Regelung bleiben.

Dem stimmen die Mitglieder **einstimmig (11 Stimmen)** zu. § 10 wird nicht verändert, er korreliert mit der Neufassung von § 3 (2).

§ 11 – Vorstand

Redaktionelle Änderungen:

Satz 1 wird geteilt und findet sich künftig wieder als Satz 1 und 2.

Satz 4 wird geteilt und findet sich künftig wieder als Satz 5 und 6.

Die Sätze 5-8 werden künftig die Sätze 7-10 sein.

Satz 1: Der Vorstand schlägt vor, die Anzahl der möglichen Vorstandsmitglieder zu erweitern auf „*mindestens drei*“, um jüngere Kolleginnen in die Vorstandstätigkeit einarbeiten zu können.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Weiter wird vorgeschlagen, dass *mindestens ein Vorstandsmitglied eine Hebamme sein muss*, um den Hebammen-Sachverstand zu sichern.

Stefanie Lippelt fragt an, ob es reicht, nur eine Hebamme zu haben, wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder offen ist. Alternativen werden besprochen: Prozentualer Anteil von Hebammen, mindestens ein Drittel oder höchstens zwei Nicht-Hebammen? Allerdings ist die Kapazität der Hebammen begrenzt und wir wollen unsere Arbeitsfähigkeit nicht unnötig dadurch einschränken, dass evtl. nicht genügend Hebammen verfügbar sind.

Elke Dickmann-Löffler bittet die anwesenden Hebammen um ein Meinungsbild, ob sie mit einer Regelung „*dass mindestens ein Vorstandsmitglied eine Hebamme sein muss*“ leben können. Die Hebammen sind einverstanden.

Abstimmung über die folgende Formulierung:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied eine Hebamme sein muss.

Der Vorschlag wird mit 10 Stimmen und einer Enthaltung angenommen. (Enthaltung = GH Düsseldorf)

Als nächstens werden die Anforderungen an die fachlichen Voraussetzungen der Hebamme im Vorstand diskutiert.

Der Vorstand schlägt vor, dieselben Anforderungen wie im ErgV nach § 134 a zu stellen. Die Hebamme müsste dann wenigstens eine dreijährige außerklinische geburtshilfliche Tätigkeit nachweisen, die innerhalb der letzten acht Jahre vor Beginn der Vorstandstätigkeit erbracht worden ist. Die Mitglieder verweisen darauf, dass diese Anforderungen die Auswahl an geeigneten Hebammen unnötiger Weise erheblich einschränken würde. Sie verweisen darauf, dass die sich bewerbende Hebamme in der Mitgliederversammlung Rede und Antwort stehen muss, so dass ihre Fachlichkeit ausreichend geprüft werden kann. In der Satzung sei daher keine Festlegung hierfür erforderlich.

Stefanie Lippelt beantragt, es bei der obigen folgende Formulierung zu belassen, die eben als Satz 1 abgestimmt worden ist:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied eine Hebamme sein muss.

Der Vorschlag zu Satz 1 wird mit 10 Stimmen und einer Enthaltung angenommen. (Enthaltung = GH Düsseldorf)

In **Satz 7** / jetzt neu **Satz 9** wird ein Wort eingefügt, der Satz heißt jetzt:

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig ein Funktionsamt in einem *anderen* Hebammenverband ausüben.

Satz 8, jetzt neu **Satz 10**, soll folgendermaßen neu formuliert werden:

Vorstandsämter werden *unentgeltlich* ausgeübt, *sofern nicht nach § 2b (6) dieser Satzung Abweichendes beschlossen wird.*

Der Vorschläge zu den neuen Sätzen 9 und 10 werden einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

§ 12 – Beirat

Satz 1: Vorschlag zur Änderung: Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Der Vorschlag zu Satz 1 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Redaktionelle Änderungen: Satz 1 wird geteilt und findet sich künftig wieder als Satz 1 und 2.
Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird jetzt Satz 3 und soll folgendermaßen neu formuliert werden:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.“.

Der Vorschlag zum neuen Satz 3 wird einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Schlussendlich werden die Mitglieder gefragt, ob die Satzung so – mit den bisher abgestimmten Veränderungen sowie den redaktionellen Änderungen endgültig verabschiedet werden kann.

Abstimmung: Die Satzungsänderungen werden endgültig mit 10 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.
(Enthaltung = GH Düsseldorf)

Vorstand erhält den Auftrag, die Satzungsänderungen zügig beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

11:57 - 12:51 Mittagspause

TOP 3 Tätigkeitsbericht des Vorstands, Diskussion

Christine Bruhn berichtet über die sehr intensive, arbeitsreiche Tätigkeit des Vorstands in der Zeit von Ende Februar – Anfang Oktober 2016.

- Regelmäßige Skype-Konferenzen und Treffen im Vorstand
- Kontaktpflege: Mitglieder- und Geburtshaus-Anfragen beantwortet
- Verhandlungen mit dem GKV geführt (8 Treffen von März bis Sept.)
- Treffen und telefonische Absprachen mit den Hebammenverbänden
- Betriebskosten-Gutachten: noch einmal viel Arbeit, z.B. Stellungnahme zum Gegengutachten, Erstellen eines Kontenrahmens

Wichtigste Ergebnisse:

1. Durchbruch bei der Verständigung der Hebammenverbände untereinander: Bisher 2 persönliche Treffen aller drei Verbände zur internen Absprache, Abstimmen der Strategie, Vorbereiten der nächsten Schiedsverhandlungen – nächstes Treffen 31.10. – verbunden mit intensiver inhaltlicher Arbeit
2. Das Netzwerk nimmt an den GKV-Verhandlungen jetzt kontinuierlich teil, der Informationsfluss wird verlässlicher
3. Gespräche zur sinnvollen Kooperation mit BfHD laufen
4. Antrag auf Beiladung zu den laufenden Gerichtsverfahren gestellt (mit anwaltlicher Hilfe)
5. Klärung Bearbeitung Satzung / Vorstandsarbeit (mit anwaltlicher Hilfe)
6. Weiterarbeit am Versicherungsthema (Kurzbericht)

12:58 Meike Görlich und Sabine Müller vom Geburtshaus Bielefeld kommen hinzu. Sie bringen außerdem zwei Stimmenübertragungen, Geburtshaus Mayenrain und Geburtshaus Essen, auf ihr Geburtshaus mit. Die Stimmen werden neu gezählt. Es sind jetzt 11 Stimmen und 3 Übertragungen, insgesamt = **14 Stimmen** vorhanden.



Diskussion zum Vorstandsbericht

1) Kooperation der Verbände:

Christine Bruhn berichtet von der Verbesserung der Beziehungen zu den beiden anderen Hebammenverbänden. Es entsteht die Frage, ob die beiden kleineren Verbände, NWGH und BfHD, enger miteinander kooperieren sollten, um sich gegenseitig besser unterstützen zu können, und ob sie dies auch in der Öffentlichkeit kundtun sollten.

13:15 Ruth Pinno, Vors. des BfHD, verlässt den Raum, damit wir diese Frage unabhängig diskutieren können.

Die Diskussion zeigt, eine gegenseitige Unterstützung der beiden kleineren Verbände i.S. der Ressourcenorientierung ist zweifellos sinnvoll. Allerdings sollte dies nicht lautstark in die Öffentlichkeit getragen werden. Einige Mitglieder befürchten, dass sich dadurch die Zusammenarbeit mit dem DHV wieder verschlechtern könnte. Es sollte unser Ziel bleiben, dass alle drei Verbände an einem Strang ziehen. Der derzeitige kooperative Zustand ist auf jeden Fall schon ein sehr großer Fortschritt gegenüber früheren Jahren, den wir überwiegend dem persönlichen Einsatz von Christine Bruhn verdanken.

13:28 Ruth Pinno nimmt wieder an der Diskussion teil.

2) Wie geht es weiter mit der Haftpflicht?

Unsere bisherigen Bemühungen zur Vorbereitung eines eigenen Versicherungsmodells scheitern regelmäßig daran, dass wir keine verlässlichen Schadenszahlen vorlegen können, die für eine realistische Kalkulation unerlässlich sind.

Eine Möglichkeit wäre, dass alle außerklinisch in der Geburtshilfe tätigen Hebammen von ihrem Versicherer eine verbindliche Schadensauskunft einholen. Es muss zunächst geklärt werden, wie hoch die Quote von teilnehmenden Hebammen sein muss, damit diese Anzahl als repräsentativ anerkannt werden kann. Anschließend muss die Abfrage der Hebammen beginnen, das wird allerdings viel Zeit erfordern.

Der Vorstand wird beauftragt, diese Quote herauszufinden.

13:42 Veronica Walther vom Geburtshaus Bamberg kommt hinzu. Es sind jetzt 12 Stimmen und 3 Übertragungen, insgesamt = **15 Stimmen** vorhanden.

3) Wie geht es weiter mit der Betriebskostenpauschale?

Der GKV erkennt das Gutachten nicht an, das die Verbände haben anfertigen lassen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird auch hier die Schiedsstelle entscheiden müssen.

Wir schlagen vor, dass das Gutachten durch eine neutrale Stelle geprüft wird, der alle Zahlen der GH offengelegt werden, sobald sicher ist, dass keinesfalls der GKV Einsicht in diese Zahlen erhält. Dem stimmen die Mitglieder zu. Streitpunkt mit dem GKV ist hauptsächlich die unbezahlte Zeit für QM, Teamsitzungen usw.

Der Durchschnittswert für die Kosten je Geburt 2012 und 2013 OHNE die unbezahlte Tätigkeit betrug lt. Gutachten rund 700 Euro.

4) Wie definieren wir die 1:1 Betreuung (gesamter Betreuungsbogen, insbesondere Geburtshilfe)

Christine Bruhn berichtet, dass diese Definition sehr wichtig ist für die kommenden Verhandlungen zur Hebammenvergütung und stellt die Kernpunkte einer möglichen Definition zur Diskussion.

Es geht um eine Abgrenzung zwischen der „echten“ 1:1-Betreuung (eine Hebamme betreut eine Frau) und der „zufälligen“ 1:1-Betreuung, die auch im Schichtdienst der Beleghebammen vorkommen kann. Außerdem gibt es einen Unterschied zwischen der Hausgeburt und der Geburtshausgeburt, der sich auch in der Vergütung widerspiegeln muss. Die Frage ist, was für ein Unterschied zwischen der 1:1-Betreuung in der Hausgeburt und der Geburtshausgeburt besteht. Laut Aussage von Ruth Pinno arbeiten inzwischen auch viele Hausgeburtshebammen zu zweit oder dritt zusammen.



Netzwerk der Geburtshäuser

Selbstverständlich ist es ein großer Unterschied, ob eine Hebamme die Frau bereits 1:1 in der Schwangerschaft betreut hat und sie auch im Wochenbett weiter betreuen wird oder ob sie diese Frau ausschließlich während der gesamten Geburt 1:1 betreut.

Kern der 1:1-Betreuung in den Geburtshäusern:

Eine Hebamme betreut nur eine Frau während der Geburt, also nicht gleichzeitig mehrere Geburten. Für die genaue Umsetzung der 1:1-Betreuung gibt es in den Geburtshäusern unterschiedliche Modelle. Es versteht sich von selbst, dass der Zeitaufwand sehr viel höher ist, wenn die Hebamme die Frau über den kompletten Betreuungsbogen (inkl. Dauerrufbereitschaft) begleitet. Zahlen (Quag-Bericht 2014, S. 62) belegen, dass die Verlegungs- und Interventionsrate deutlich niedriger ist, wenn die Frau zu 80% und mehr von derselben Hebamme betreut worden ist.

Ergebnis der Diskussion:

Die vorgestellten Kernpunkte sind klar und so offen formuliert, dass sich die verschiedenen Modelle der 1:1-Betreuung in den Geburtshäusern darin wiederfinden. Dem Mindeststandard 1:1-Betreuung unter der Geburt wird zugestimmt. Wichtig ist den Mitgliedern, den Regelfall der 1:1-Betreuung in den Geburtshäusern zu definieren und sich von der „zufällig“ passierenden 1:1-Betreuung im Schichtdienst der Beleghebammen deutlich abzugrenzen.

Der Vorstand wird beauftragt, einige Formulierungen zu überarbeiten. Barbara Herrmann vom GH Soest wird dabei unterstützen. (**Ergebnis der Neuformulierung - Siehe Anhang!**)

14:45 Gudrun Stölzl und Zohra Schardt vom Geburtshaus München verlassen die Tagung. Es sind jetzt 11 Stimmen und 3 Übertragungen, insgesamt = **14 Stimmen** vorhanden.

TOP 4 Verschiedenes

1) Bericht vom Kaminabend, 06.10.2016 im Geburtshaus Charlottenburg / Charlottenburger Programm

Christine Bruhn berichtet vom Kaminabend mit Sven Hildebrandt, Thema:

Was muss passieren, damit Geburt und Hebammen wieder ihren angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft bekommen?

Dafür stellt Sven Hildebrandt 5 Säulen vor:

1. Hebammen haben die pädagogische Aufgabe, bereits in Kindergärten und Schulen aufzuklären. Ziel: In unserer Gesellschaft muss deutlich sein, dass Hebammen die Expertinnen sind für Schwangerschaft und Geburt.
2. Gründung einer Hebammenkammer, um den freien Beruf der Hebamme wieder zur Geltung zu bringen. Das bedeutet, Hebammen entscheiden über Hebammenangelegenheiten. Damit verknüpft sind: Approbationsrecht, Gutachterwesen, Berufsgerichtbarkeit, Berufsautonomie sowie ein eigenes Versorgungswerk, aber auch eine Zwangsmitgliedschaft für die Hebammen.
3. Vollakademisierung des Hebammenberufs und Anerkennung der Hebammenwissenschaften.
4. Ein eigenes SGB „Geburt“ (z.B. SGB XIII), keine Zuordnung mehr zu Versicherungsleistungen im Krankheitsfall wie z.Z. im SGB V. Dafür müsste ein verfassungsrechtlicher „Schutz der Geburt“ garantiert werden durch die Aufnahme der „Geburt“ als schutzwürdiges Gut ins Grundgesetz.
5. Veränderung des Versicherungssystems und des Haftungsrechts in Bezug auf die Geburt: Das „Ereignis Geburt“ muss versichert werden, unabhängig davon, wer die Geburt an welchem Ort begleitet. (Nicht mehr die Hebammen oder der Arzt müssen sich gegen den Schadensfall versichern)

Aus diesen 5 Säulen soll das „**Charlottenburger Programm**“ formuliert und 2017 passend zum 30-jährigen Bestehen des Geburtshaus Charlottenburg präsentiert werden. Der Name „Charlottenburger Programm“ soll an die Power der Geburtshausbewegung in Deutschland erinnern, die 1987 im ersten Geburtshaus in Berlin-Charlottenburg (Klausnerplatz) ihren Anfang nahm und seitdem für viel Veränderung in der Geburtshilfe, aber auch auf Gesetzesebene gesorgt hat.

2) Thema Hebammenkammer

Isabelle Rosa-Bian berichtet von der Informationsveranstaltung der DGHWi zum Thema Hebammenkammer. Hebammen, die sich für dieses Thema interessieren und mitarbeiten wollen, können sich über den **wissenschaftlichen Blog zum Thema Hebammenkammer** informieren oder selbst Dokumente zum Thema einstellen.

Wer Interesse an der Mitarbeit hat oder sich informieren möchte, erhält die Zugangsdaten über:
info@netzwerk-geburtshaeuser.de .

3) Neuer Termin für die nächste Mitgliederversammlung: 05.-06. Mai 2017

Das Geburtshaus Frankfurt und das Geburtshaus München haben sich zur Ausrichtung der nächsten Tagung angeboten. Nach Klärung der Raumfrage steht inzwischen das Geburtshaus Frankfurt als nächster Tagungsort fest.

**Termin der nächsten Arbeitstagung und Mitgliederversammlung:
Freitag/Samstag 05.-06. Mai 2017 im Geburtshaus Frankfurt**

4) Information: Vorstandswahl steht im Mai 2017 an.

Die Vorstandsfrauen wollen sich wieder zur Wahl stellen. Allerdings steht auch hier ein Generationswechsel an. Daher wäre es sehr gut, wenn sich mindestens ein bis zwei Frauen, Hebammen und/oder Geschäftsführerinnen, für die Mitarbeit im Vorstand zur Verfügung stellen würden, um die Arbeit kennen zu lernen und sich einarbeiten zu lassen, damit beim nächsten Wechsel niemand von Null beginnen muss.

TOP 5 Verabschiedung: Ende gegen 15:00

Bonn, 18.11.2016

F.d.R.

gez. Elke Dickmann-Löffler
Vorstand

gez. Leonie Friedrich
Protokollführerin

Anlagen:

- Information zu offenen Fragen aus der Satzungsdiskussion bzgl.
 - § 2 b) - Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vergütung für Vereinstätigkeit/Vergütung der Vorstandstätigkeit
 - § 3 - Mitgliedschaft / Stimmrecht
- Neu gefasste Satzung vom 08.10.2016
- Vorschlag Definition der 1:1-Betreuung, Stand November 2016
- PDF Vergütung Vereinsvorstand
- Protokoll GF-Workshop